

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Kein Zwischenlager für radioaktive Abfälle im Gewerbegebiet

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25.01.2022 – 4 C 2.20

Die Klägerin beehrte in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) die Baugenehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung eines Lagergebäudes in ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle (Vorhaben) aus kerntechnischen Anlagen. Die Beklagte lehnte den Bauantrag ab. Mit ihrer Klage obsiegte die Klägerin zunächst vor dem Verwaltungsgericht – das Vorhaben sei als Lagerhaus im Gewerbegebiet zulässig. Dieser Ansicht widersprach der Verwaltungsgerichtshof (VGH): bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung müssten die von dem Zwischenlager ausgehenden Emissionen und Gefahren einschließlich strahlenschutzrechtlicher Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Das Vorhaben könne aufgrund der von ihm ausgehenden besonderen Gefährdungen nicht in einem Gewerbegebiet angesiedelt werden. Dies ergebe sich unter anderem aus der Privilegierung von Vorhaben zur Entsorgung radioaktiver Abfälle im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) sowie den atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Revision: die Entscheidung des VGH hätte sich nicht auf atom- oder strahlenschutzrechtliche Normen stützen dürfen – diese Regelungen dürften im Baugenehmigungsverfahren bereits nicht geprüft werden. Überdies sei § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB nicht einschlägig. Dem widersprach das BVerwG. Die einschlägigen atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften könnten zur sachgerechten Konkretisierung des Begriffs "nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb" herangezogen werden. Sie kennzeichneten ein anlagentypisches Gefahrenpotential, welches auch bauplanungsrechtlich unterstellt werden müsse. Auch aus dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB werde deutlich, dass von einem anlagentypischen Gefahrenpotential auszugehen sei, welches die Schwelle zur erheblichen Belästigung überschreite. Der Gesetzgeber habe kerntechnische Anlagen bewusst dem Außenbereich zugeordnet. Insbesondere solle damit dem Strahlenminimierungsgebot Rechnung getragen werden. Dieses gebietet Strahlenexpositionen oder Kontaminationen auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie vernünftigerweise erreichbar zu halten. In diesem Sinne trage der Außenbereich dazu bei, die Expositionsrisiken der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Bedeutung für die Praxis

Kerntechnische Anlagen gehören nicht in Gewerbegebiete! Das BVerwG begründet seine ablehnende Entscheidung auch mit dem sog. Strahlenminimierungsgebot. Die Besonderheit: es geht nicht darum, nur die Grenzwerte einzuhalten – vielmehr soll erreicht werden, die Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten. Solche Minimierungsgebote sind auch in anderem Kontext anzutreffen. Bei elektromagnetischer Strahlung (emF) zählt das BVerwG zu den abwägungserheblichen Belangen sogar das Interesse eines jeden Einzelnen „an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten“ (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 38). Derart ausgeprägte Minimierungsgebote gilt es in Planungsentscheidungen zu beachten.